

SATZUNG TSV UNTEREISESHEIM



§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Untereisesheim. Er wurde 1902 gegründet. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn eingetragen und hat seinen Sitz in Untereisesheim im Landkreis Heilbronn.

§ 2 Zweck

Der Turn- und Sportverein Untereisesheim e.V. mit Sitz in Untereisesheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Parteilpolitische, konfessionelle oder rassische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in Sportverbänden

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt. Demgemäß unterwirft er sich auch in den Satzungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinordnung, Amateuroordnung) der Mitgliedsverbände des Württembergischen Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Dies gilt insbesondere auch für Einzelmitglieder des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des 1. Vorsitzenden und des Kassiers. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Unabhängig davon ist jeder

Abteilungsleiter verpflichtet, jeden Zugang unverzüglich zu melden. Dem Mitglied ist die Möglichkeit zu geben, in die Vereinssatzung einzusehen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende werden vom Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit oder durch die Hauptversammlung ernannt.

2. Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bilden die Vereinsjugend. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des 1. Vorsitzenden und Kassiers aufgrund eines von einem Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrages. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffer 1b sinngemäß.

Die Jugendordnung der Vereinsjugend ist Bestandteil dieser Satzung.

3. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks. Es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württembergischen Landessportbundes sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglied des Württembergischen Sportbundes e.V. sind.

4. Die Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Turn- und Sportverein ist dem Vorstand auf dessen Verlangen bekannt zu geben.

II. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch freiwilligen Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.
- durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch den Vereinsausschuss beschlossen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 des Ausschusses anwesend sind.

Der Ausschluss kann beschlossen werden:

- wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten im Rückstand ist.
- bei groben Verstoß gegen die Vereinssatzungen, Abteilungsordnungen oder einen Beschluss des Vereinsausschusses, die Satzungen des Württ. Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
- wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des Württ. Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen 2b) und 2c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschussbeschluss ist schriftlich durch Einschreiben mitzuteilen.

SATZUNG TSV UNTEREISESHEIM



Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 1 Monat gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschussbeschluss, ist dieser endgültig. Wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte und Funktionen des Mitgliedes. Das Mitglied hat alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände dem Vorstand abzugeben.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vereinsausschusses besteht jedoch ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung für sie nicht.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag und dessen Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Er wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Eine Veränderung der gültigen Beitragssätze richtet sich nach der Steigerung des amtlich ermittelten Lebenshaltungskostenindexes sowie der Abdeckung tatsächlich entstandener oder zu erwartender Kosten des Sportbetriebes. Aufnahmegebühren und zusätzliche Beiträge der einzelnen Abteilungen können erhoben werden.

Jugendliche, die im Familienbeitrag geführt werden, werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. mit Beendigung der Ausbildung bzw. bei fehlendem Antrag und/oder unzureichenden Vorlage des Nachweises Einzelmitglied und im darauf folgenden Kalenderjahr voll beitragspflichtig. Der Vereinsausschuss kann im Einzelfall durch Beschluss den Mitgliedsbeitrag stunden bzw. ganz oder teilweise erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Der Mitgliedsbeitrag ist von dem einzelnen Vereinsmitglied jährlich im Voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom 1. Vorsitzenden festgesetzt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- die Kassenprüfer
- der Vereinsausschuss
- der Wirtschaftsausschuss
- die Vorstandschaft

§ 8 Die Hauptversammlung

I. Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen zuvor durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Untereisesheim oder durch Anschlag an den Mitteilungstafeln der Gemeinde, unter Mitteilung der Tagesordnung.

2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandschaft
- Bericht der Abteilungsleiter
- Beschlussfassung über Anträge
- Wahlen der Vorstandschaft und der Kassenprüfer, sollten dringende Gründe vorliegen, der Abteilungsleiter
- In zweijährigem Rhythmus die Bestätigung des durch den Gesamtjugendausschuss gewählten Gesamtjugendleiters

3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.

Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gemäß Ziffer 1 im Wortlaut bekannt zu geben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

4. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden ordentlichen Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen erforderlich. Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht. Sie können auch nicht zu Mitgliedern der Vorstandschaft und zu Kassenprüfern gewählt werden.

Wird eine Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

SATZUNG TSV UNTEREISESHEIM



5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

II. Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- wenn die Vorstandschaft mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse sie für erforderlich hält
- im Falle von § 10 Ziffer 6

wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu I.

§ 9 Die Kassenprüfer

Die beiden Kassenprüfer haben spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung den Kassenbericht des Kassiers mit dem Vereinskassenbuch zu überprüfen und das Vereinskassenbuch auf die richtige Führung zu prüfen. Die beiden Kassenprüfer werden im Wechsel von 2 Jahren vom Vereinsausschuss der Hauptversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

§ 10 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:

- den Abteilungsleitern, deren Stellvertreter oder einer Person aus dem Abteilungsausschuss der zu vertretenden Abteilung
- dem Gesamtjugendleiter
- dem Leiter des Wirtschaftsausschusses
- der Vorstandschaft
- der Vereinsjugendsprecherin und dem Vereinsjugendsprecher

2. Dem Vereinsausschuss steht die Beratung aller Vereinsangelegenheiten zu, ferner die Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die ihm von der Hauptversammlung oder der Vorstandschaft zugewiesen werden. Der Vereinsausschuss hat für die genaue, sorgfältige und schnelle Durchführung der gefassten Beschlüsse Sorge zu tragen. Jedes Mitglied des Vereinsausschusses muss im Besitz einer gültigen Vereinsmitgliedschaft sein.

3. Dem Vereinsausschuss obliegt die sparsame und wirtschaftliche Verwaltung des Vereinsvermögens. Außergewöhnliche Ausgaben können nur durch Beschluss der Hauptversammlung geleistet werden.

4. Der Vereinsausschuss ist je nach Dringlichkeit vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen, jedoch mindestens einmal in 2 Monaten.

5. Die Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse des Vereinsausschusses ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

6. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied der Vorstandschaft aus, so wird es durch Zuwahl des Vereinsausschusses ersetzt. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

7. Der Vereinsausschuss ist ehrenamtlich tätig.

§ 11 Die Abteilungen

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung einschließlich der Jugendabteilung wird von einem Ausschuss geleitet, der von dessen Abteilungsleiter berufen wird und dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.

2. Die Abteilungsleiter werden von ihrer Abteilung gewählt und vom Vereinsausschuss bestätigt. Sollten außerordentliche Umstände vorliegen, kann der Vereinsausschuss einen kommissarischen Abteilungsleiter bestimmen. Die Abteilungsleiter sind ohne vorherige Zustimmung des Vereinsausschusses nicht befugt, Geschäfte finanzieller Art im Namen des Vereins abzuwickeln.

3. Die Abteilungsausschüsse sind selbstständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und, soweit sie über den Rahmen der Abteilungszuständigkeit hinausgehen sowie Ordnungen oder Satzungen der Abteilungen einschließlich ihrer Änderungen, unverzüglich dem 1. Vorsitzenden vorzulegen. Diesem steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht er hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses. Abteilungssitzungen, -versammlungen und -veranstaltungen sind 14 Tage vor der beabsichtigten Durchführung dem 1. Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mitzuteilen. Der 1. oder 2. Vorsitzende kann an diesen Sitzungen teilnehmen. Er ist zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu hören.

4. Der 1. oder 2. Vorsitzende ist jederzeit berechtigt, Auskünfte über das Vorhaben der Abteilung zu verlangen. Er kann, wenn er dies für notwendig hält, jederzeit Abteilungsversammlungen einberufen.

5. Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vereinsausschusses eigene Kassen führen, fällt die Erledigung aller anfallenden Geschäfte in die eigene Verantwortung dieser Organe. Das von den Abteilungsmitgliedern eingebrachte Vermögen ist gegenüber dem sonstigen Vereinsvermögen selbstständig und wird von der Abteilung in eigener Verantwortung verwaltet. Die Abteilung übernimmt allein im Rahmen der von ihr getätigten Rechtsgeschäfte und Handlungen im Sinne

SATZUNG TSV UNTEREISESHEIM



von § 30 und 31 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie für die steuerrechtlichen Bestimmungen die Haftung. Diese Bestimmungen gelten auch für die Vereinsjugendkasse.

6. Die Auflösung einer Abteilung entscheidet die Abteilungshauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Entscheidung hierüber muss mindestens vier Wochen vorher auf der Tagesordnung offiziell und öffentlich über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Untereisesheim angekündigt worden sein. Eine entsprechende Entscheidung hat nur Gültigkeit, wenn der Vereinsausschuss sie in seiner folgenden Sitzung mit einfacher Mehrheit bestätigt. Die Auflösung kann aber auch vom Vereinsausschuss mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden, wenn die Abteilung weniger als sieben Mitglieder hat oder wenn die Vorstandschaft sie mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält. Der Abteilungsleitung muss die Möglichkeit eingeräumt werden, hierzu gehört zu werden.

7. Wird eine Abteilung aufgelöst, so wird das verbliebene Vermögen dem Hauptverein übertragen.

§ 12 Der Gesamtjugendleiter

Der Gesamtjugendleiter hat die Interessen der einzelnen Jugendabteilungen zu koordinieren und im Vereinsausschuss zu vertreten. Jugendveranstaltungen jeglicher Art obliegen seiner Obhut. Die einzelnen Abteilungsjugendleiter und die Abteilungsjugendsprecher/in haben den Gesamtjugendleiter vom Geschehen in der Jugendabteilung laufend zu unterrichten. Der Gesamtjugendleiter wird vom Gesamtjugendausschuss auf 2 Jahre gewählt und muss von der Hauptversammlung bestätigt werden. In besonderen Fällen setzt der Vereinsausschuss den Gesamtjugendleiter kommissarisch für 1 Jahr bis zur nächsten Hauptversammlung ein.

§ 13 Der Wirtschaftsausschuss

Dem Wirtschaftsausschuss obliegt die Organisation und Durchführung sämtlicher Bewirtschaftungen, auch bei Veranstaltungen. Größere Geschäfte müssen im Einvernehmen mit dem Vereinsausschuss getätigt werden. Die für Veranstaltungen festzusetzenden Preise sind durch Vorschlag dem Vereinsausschuss zur Abstimmung zu unterbreiten. Die einzelnen Abteilungen können Bewirtschaftungen bei Veranstaltungen in Eigenverantwortung durchführen nach Rücksprache mit dem Wirtschaftsausschuss. Der Wirtschaftsausschuss besteht aus einem Leiter und seinem Stellvertreter. Bei Bedarf kann der Vereinsausschuss ein fehlendes Mitglied des Vereinsausschusses für 1 Jahr bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch einsetzen.

§ 14 Die Vorstandschaft

1. Die von der Hauptversammlung zu wählende Vorstandschaft besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- mindestens einem Beisitzer (Anzahl entscheidet die Hauptversammlung)

2. Die Vorstandschaft erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und erarbeitet die Grundlagen für die Tätigkeit des Vereinsausschusses. Die Vorstandschaft ist verpflichtet, sich gegenüber den einzelnen Abteilungen neutral zu verhalten. Sie darf die eine oder andere Abteilung weder bevorzugen noch benachteiligen. Die Vorstandschaft hat in erster Linie die Gesamtinteressen des Vereins, auch gegenüber den einzelnen Sportabteilungen, zu vertreten und zu wahren.

3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach innen und außen jeweils alleine im Sinne des bürgerlichen Rechts. Für das Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen darf. Der 1. Vorsitzende leitet die Hauptversammlungen und die Sitzungen des Vereinsausschusses - er alleine hat das Recht und die Pflicht zur Überwachung der einzelnen Funktionäre. Der 1. Vorsitzende hat die Interessen der einzelnen Abteilungen mit dem Vereinsinteresse in Einklang zu bringen.

4. Der Kassier ist verpflichtet zur ordnungsgemäßen Führung des Kassenbuches, zur Einziehung der Beiträge sowie zur Begleichung der genehmigten Ausgaben und Fertigung der Kassenabschlüsse. Der Kassier kann sich zur Abwicklung seiner Geschäfte weiterer Mitglieder bedienen. Er ist berechtigt, in die Kassenbücher der einzelnen Abteilungen Einsicht zu nehmen.

5. Der Schriftführer hat den gesamten Schriftverkehr im Auftrag des 1. Vorsitzenden zu führen. Er fasst die Protokolle über die Ausschusssitzungen und aller Versammlungen ab. Er führt das Vereinsbuch. Der anfallende Schriftverkehr von den einzelnen Abteilungen fällt in deren Zuständigkeit.

6. Der oder die Beisitzer unterstützen und beraten den 1. Vorsitzenden. Sie haben sich gegenüber den einzelnen Abteilungen neutral und unabhängig zu verhalten und sind stimmberechtigt im Vereinsausschuss.

7. Die Vorstandschaft wird alle 2 Jahre im Wechsel von der Hauptversammlung neu gewählt, die Vorstandsmitglieder bleiben aber im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder über 18 Jahre, welche dem Verein mindestens 1 Jahr angehören.

§ 15 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange noch eine Abteilung besteht, die in der Lage ist, aktiv Sport zu betreiben.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Untereisesheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

Untereisesheim, 10. Juni 2009